



Statuten des „Interessengemeinschaft Zürcher Eislauf“ IZE

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „**Interessengemeinschaft Zürcher Eislauf**“ kurz „**IZE**“ genannt besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

Der IZE bezweckt die Förderung des Eislaufsports in der Stadt Zürich und deren Umgebung. Der IZE stellt die benötigte Sicherstellung Trainingsinfrastrukturen sicher. Der fachliche Austausch und die gegenseitige Unterstützung und Wertschätzung sollen Bestandteil des Vereinslebens sein.

Organisation

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 4

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Die Mitgliedschaft steht allen Eislaufrainern, Choreographen und die mit einem Stadtzürcher Eislauferclub Club (ESCZ, ECHZ, ECZ) in einem Auftrags- oder Arbeitsverhältnis stehen, offen. Alle Aktive und Passivmitglieder sind verpflichtet, an einer vom IZE angebotenen Aktivität (Weiterbildungskurs usw.) einmal jährlich teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 6

Der Verein besteht aus:
Aktivmitgliedern und
Passivmitgliedern.



Aktivmitglieder sind Personen (Eislauftrainer, Choreographen, usw.) die mit einem Stadtzürcher Eislaufclub (ESCZ, ECHZ, ECZ) in einem direkten Auftrags- oder Arbeitsverhältnis stehen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Verein, auf Antrag des Vorstandes oder eines bereits bestehenden Mitglieds. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Er tritt nach Bezahlung des Aktivmitgliederbeitrages in Kraft.

Passivmitglieder sind Personen (Eislauftrainer, Choreographen, usw.) die mit einem Aktivmitglied des IZE in einem direkten Auftrag- oder Arbeitsverhältnis stehen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Antrag des Vorstandes oder eines bereits bestehenden Aktivmitglieds. Anträge können bis zur GV rückgängig gemacht werden. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Er tritt nach Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages in Kraft. Passivmitglieder können nicht in den Vorstand des IZE gewählt werden.

Art. 7

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

- c) Bei Entlassung eines Trainers durch den Heimclub bleibt der Trainer Mitglied im IZE bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Im Anschluss kann er durch einen Aktivmitglied zur Passivmitgliedschaft empfohlen werden. Der Antrag zur Aufnahme wird an den Vorstand des IZE gestellt
- d) Bei Kündigung beim Heimclub auf eigenen Wunsch, erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des laufenden Geschäftsjahres, falls der Trainer nicht mehr im Auftragsverhältnis mit einem Stadtzürcher Club ist. Bei eigener Kündigung aus plausiblen Gründen, entscheidet der Vorstand über den weiteren Verbleib im IZE.

Die Organe des IZE sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der vorangehenden GV
- Verabschiedung und Änderung der Statuten;



- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge (für Aktiv- und Passivmitglieder);
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Anträge;
- Änderungen der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstandes oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Stimmberechtigt sind nur Aktivmitglieder. Passivmitglieder verfügen nicht über ein Stimmrecht.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich, innert spätestens 6 Monaten seit Abschluss des Geschäftsjahres, nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst: den Bericht des Vorstandes über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr; den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins; die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle; die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle; andere Vorschläge.

Art. 18



Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ (wie beispielsweise der Generalversammlung) übertragen sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern, welche für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Jeder Stadtzürcher Club (ESCZ, ECHZ, ECZ) muss im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Beisitzer werden von der Generalversammlung gewählt und verfügen lediglich über eine Beratungsfunktion (kein Stimmrecht) innerhalb des Vorstands.

Art. 22

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;

Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;

Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;

Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung



Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Vorbehalten bleiben die Auflösung von Gesetzes wegen (Art. 77 ZGB) oder durch richterliches Urteil (Art. 78 ZGB).

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 28.03.2017 in Zürich, angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten

Der Präsident/Die Präsidentin:

Der Aktuar/Die Aktuarin:

Herr/Frau ...

Herr/Frau ...